

GRÜNE Hamburg, Burchardstr. 21, 20095 Hamburg

An
Hamburger Netzwerk SGB II

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landesverband Hamburg

Anna Gallina
Landesvorsitzende

Burchardstr. 21
20095 Hamburg
Anna.Gallina@hamburg.gruene.de

Hamburg, 9. Januar 2020

Antwort: Wahlprüfsteine zur Hamburger Bürgerschaftswahl 2020

Sehr geehrte Aktive im Hamburger Netzwerk SGB II,

gerne beantworte ich Ihre Wahlprüfsteine an Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hamburg zur anstehenden Bürgerschaftswahl 2020.

1. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass das Ermessen über die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit von Sanktionen künftig so genutzt wird, dass in Hamburg die Jobcenter keine Sanktionen verhängen?

Wir setzen uns politisch für die Abschaffung der Sanktionen ein. Gemeinsam mit anderen Akteuren haben die Grünen die Erklärung "Für ein sicheres Existenzminimum" unterschrieben. Auf die Anwendung der geltenden Sanktionsregelungen im Jobcenter haben wir politisch nur begrenzt Zugriff, es gilt auch in Hamburg die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes neu erstellte und am 03.12.2019 veröffentlichte Fachliche Weisung zu §§ 31, 31a, 31b SGB II.

2. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass auch im AsylbLG keine Sanktionen mehr verhängt werden?

Die Reform, die das Asylbewerberleistungsgesetz wirklich benötigt, ist seine Abschaffung. Wir brauchen keine Sondersysteme, sondern ein Leistungssystem für alle. Diese Forderung zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes haben die GRÜNEN schon 2014 in den Bundestag eingebracht und sie ist immer noch richtig.

3. Haben Sie vor, die Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung für Leistungsberechtigte nach SGB II, XII zu erhöhen? Der Aktuelle Betrag ist nicht bedarfsdeckend und in Hamburg im Unterschied zu anderen Städten seit dem Jahr 2000 nicht erhöht worden.

Die Sätze für Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung sind in Hamburg z.B. für eine Wohnungseinrichtung für eine Person mit 809 Euro im Vergleich mit anderen Städten relativ niedrig. Grundsätzlich sollten alle Bedarfssätze mindestens alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Die geltenden Sätze sind aus unserer Sicht vor allem mit Blick auf die notwendige nachhaltige Anschaffung von Kleidung und Mobiliar zu niedrig, denn es nützt wenig, wenn nur die billigsten Dinge gekauft werden können, diese aber wegen schlechter Qualität und kurzer Lebensdauer nach kurzer Zeit wieder ersetzt werden müssen.

4. Haben Sie vor, die Regelungen zur Kostensenkungsaufforderung bei den Kosten der Unterkunft im SGB II und XII so zu ändern, dass ein Moratorium eingeführt wird und keinerlei Kostensenkungsaufforderungen mehr ergehen?

Der angespannte Wohnungsmarkt in Hamburg macht eine Senkung der Mietkosten durch Umzug grds. schwierig. Statt ein generelles Moratorium auszusprechen erscheint uns ein Verzicht auf Kostensenkungsaufforderungen in den Fällen vertretbar, in denen die aktuell geltenden Angemessenheitsgrenzen um weniger als 25% überschritten werden. In der Praxis sollte diese Angemessenheitsgrenzen flexibler gehandhabt werden und das pflichtgemäße Ermessen sollte so ausgeübt werden, dass alle relevanten Lebensumstände der Leistungsempfänger*innen und der Erhalt der Fähigkeiten zur Selbsthilfe angemessen berücksichtigt werden. Wir werden uns dafür einsetzen, die einschlägige Fachanweisung dementsprechend zu überarbeiten.

5. Haben Sie vor, die Richtlinien zu Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII so zu verändern, dass 1. eine tatsächliche Erhöhung stattfindet, 2. die Angebotsmieten die Basis für die Richtwerte sind und 3. die Ergebnisse des Mietenspiegels sofort berücksichtigt werden?

Die geltenden Richtwerte müssen stetig überprüft werden. Die Ergebnisse des Mietenspiegels sollten sofort berücksichtigt werden.

6. Es kommt regelhaft vor, dass bei strittigen Kündigungsverfahren (oder bei Trennung oder Tod von Partner*innen) die Kosten der Unterkunft nicht mehr durch das Jobcenter bewilligt werden. Das hat zur Folge, dass das Kündigungsverfahren für die Mieter*innen negativ ausgeht. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass von den Jobcentern künftig keine fahrlässige Gefährdung der Unterkunft mehr ausgeht?

Wenn sich die Bedarfsgemeinschaft ändert, hat das in der Regel auch Auswirkungen auf die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft. Wie schon bei Frage 4 ausgeführt, sollten die geltenden Angemessenheitsgrenzen flexibler gehandhabt werden und geringe Überschreitungen sollten nicht dazu führen, dass eine Wohnung verlassen werden muss. Aber auch in Fällen, in denen eine flexible Auslegung der Grenzen noch nicht reicht, werden nach den geltenden Vorschriften die Kosten der Unterkunft weiter gezahlt, solange nachweisbare Bemühungen um eine günstigere Wohnung vorliegen. Selbst wenn dieser Nachweis nicht gelingt, darf dadurch keine Obdachlosigkeit verursacht werden, sondern in Zusammenarbeit mit den spezialisierten Fachstellen für Wohnungsnotfälle ist eine kooperative Lösung zu suchen, um einen drohenden Wohnungsverlustes in jedem Fall zu vermeiden.

7. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass künftig vom Jobcenter Zustimmungen zur Wohnungsanmietung innerhalb von 24 Stunden erfolgen müssen?

Zustimmungen zur Wohnungsanmietung müssen so schnell wie möglich erfolgen, trotzdem muss eine angemessene Prüfung durch die Jobcenter ebenfalls gewährleistet werden. Für diese Prüfung sollte eine unbedingte Priorität bei den Jobcentern gelten und eine Zielvorgabe erstellt werden, die die erfolgreiche Anmietung der Wohnung nicht gefährdet.

8. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass künftig auf die Aufrechnung von Mietkautionen oder Genossenschaftsanteilen im laufenden Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII verzichtet wird? Durch die Aufrechnung wird monatlich das Existenzminimum um 10% unterschritten – über Jahre hinweg.

Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen nach § 22 Abs. 6 SGB II als Darlehen erbracht werden. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes aus 2018 stehen der Aufrechnung zur Tilgung von Mietkautionsdarlehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht entgegen. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Sanktionen im Sozialrecht verweist darauf, dass ein Darlehen während einer Minderung nicht mehr getilgt wird, wenn die Leistungen ansonsten um mindestens 30 % verringert würden. Unser politischer Ansatz ist, die Sanktionen im SGB II abzuschaffen und politisch wäre es auch wünschenswert, wenn statt des Darlehens der Rückerstattungsanspruch für Mietkautionen an den Leistungsträger abgetreten werden könnte, wie es bis 2011 auch in Hamburg praktiziert wurde. Angesichts der geltenden Soll-Vorschrift im SGB II ist eine Änderung dieser Praxis absehbar schwer durchzusetzen.

9. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass Anträge auf Leistungen des SGB II und SGB XII und AsylbLG künftig innerhalb von maximal 14 Tagen bewilligt werden und Geld gezahlt wird?

Auch hier gilt, die Bearbeitung der Anträge muss so schnell wie möglich erfolgen. Den Ansatz verbindliche Leistungsversprechen der Verwaltung einzuführen, halten wir grds. für sinnvoll. Allerdings ist die Schwäche solcher Versprechen immer, dass sie vollständige Anträge voraussetzen und es oft zu Streit darüber kommt, wer unvollständige Unterlagen zu verantworten hat. Deshalb sollte eine sorgfältige Prozessprüfung und Schwachstellenanalyse solchen Leistungsversprechungen vorausgehen. Das Sachleistungsprinzip lehnen wir ab, Hilfeleistungen sollten in der Regel als Geld ausgezahlt werden.

10. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass das Jobcenter Hamburg künftig keine Hausbesuche mehr durchführt?

Hausbesuche erfolgen nach Vorgabe des § 21 SGB X. Für die Hausbesuche, die vom Jobcenter durchgeführt werden gilt die Fachliche Weisung der BA (FW) zu § 6 SGB II die Hausbesuche z.B. für die Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts vorsieht. Hausbesuche sollten nur bei erheblichen Zweifeln im Einzelfall durchgeführt werden. Eine systematische Prüfung von Angaben durch Hausbesuche, die einer generellen Missbrauchsvermutung gleichkommt, lehnen wir ab.

11. Haben Sie vor, Regelungen einzuführen, dass alle Menschen deren Einkommen auf Grundsicherungsniveau liegt den HVV gratis nutzen können oder das 2003 abgeschaffte Sozialticket für den HVV zum Preis von 15,50€ wieder einzuführen?

Die GRÜNEN haben ein neues umfassendes Preismodell für den HVV vorgelegt. Ziel ist es, die Verkehrswende zu beschleunigen und soziale Teilhabe zu stärken. Kinder sollen bis zum Alter von 10 Jahren kostenlos Bus und Bahn fahren können. Wir wollen ein Familien-Ticket einführen mit dem die Kosten pro Familienmitglied sinken, wenn die Familie größer wird. Für Schüler*innen sowie für Auszubildende soll ein Jahresticket zum Preis von 360 Euro gelten. Junge Erwachsene im Alter zwischen 20 und 30 Jahren sollen durch ein sogenanntes „Hamburg-30-Ticket“ zum Preis von 60 Euro pro Monat den HVV nutzen können. Auf alle diese Tickets soll die Sozialkarte zusätzlich angerechnet werden. Diese wollen wir in einem Teilhabepass aufgehen lassen, der alle Sozialrabatte nicht nur für Empfänger*innen von Transportleistungen zugänglich macht, sondern auch für Personen, die von Armut gefährdet sind.

12. Haben Sie vor, in Hamburg eine unabhängige Ombudsstelle für das SGB II mit hauptamtlichen Beschäftigten zu finanzieren?

Die steigende Anzahl an Rechtsstreitigkeiten zwischen der Arbeitsagentur und Leistungsempfänger*innen zeigt, dass wir dringend außergerichtliche, unabhängige und parteiliche Beratungsinstitutionen benötigen, an die sich die Betroffenen zur Beratung und im Konfliktfall wenden können. Die Erfahrungen zeigen, dass so in vielen Fällen Konflikte im Vorfeld entschärft und aufwändige Widerspruchs- und Klageverfahren abgewendet werden.

13. Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass Hartz IV überwunden wird, wie es die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer auf dem SPD-Parteitag in Berlin laut FAZ vom 7.12.2019 gesagt hat: „Wir wollen Harzt IV hinter uns lassen“?

Ja.

Mit freundlichen Grüßen



Landesvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hamburg